

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
GIESSEN

---

# Kurzberichte

aus den

Papyrussammlungen

---

Vom *G r a e c u s* in den  
alten Universitätsstatuten

---

38  
1977

Kurzberichte aus den  
Giessener Papyrussammlungen  
Nr. 38 1977

---

Vom Graecus und seinen Aufgaben

nach den alten Gießener Universitätsstatuten

von

Hans Georg G u n d e l

Giessen 1977

GERHARDO MÜLLER

SEPTUAGENARIO

Fotodruck u. Einband  
Universitätsbibliothek Giessen

## V o r w o r t

Es mag überraschen, in der Reihe der "Kurzberichte" ein universitätsgeschichtliches Thema behandelt zu finden, das überdies in eine Zeit führt, in der es weder eine Papyrologie als eigenständige Wissenschaft gab noch die erst seit 1902 aufgebauten Giessener Papyrus-Sammlungen existierten.

Papyrologie gehört, soweit sie sich mit Texten der Antike, d. h. des griechisch-römischen Altertums, beschäftigt, bekanntlich primär zu dem grossen Arbeitsgebiet des Graezisten. Dies erweisen, um hier nur Namen der Giessener Papyrologie des 20. Jahrhunderts zu nennen, eindrücklich Namen wie Alfred Körte (1906-1914 in Giessen) und Karl Kalbfleisch (1913-1934, gest. 1946). Nachdem die Klassische Philologie mit der kurzzeitigen Schliessung der Ludwigs-Universität 1946 weggefallen war, konnte das Fach Griechisch in Giessen an der Justus-Liebig-Universität erst seit 1962 wieder aufgebaut werden. Der erste neue Graecus, Prof. Dr. Gerhard Müller, hat sich von 1962 bis 1976 dieser Aufgabe unterzogen. Gerade er hat - wie bereits seine organisatorische Leistung bei der Tagung der Mommsen-Gesellschaft in Giessen 1962 zeigte (vgl. Kurzbericht 30, 1971, S. 5) - allen Arbeiten im Rahmen der Giessener Papyrus-Sammlungen stets sein verständnisvolles Interesse entgegengebracht. Ihm hat die nach 1946 so wechselvolle Geschichte der Universität Giessen gleichsam die Rolle eines Phoenix zugewiesen. Sein Nachfolger, Prof. Dr. Egert Pöhlmann, ist durch seine Arbeiten bereits mehrfach der Grundwissenschaft Papyrologie verbunden.

Die folgenden Ausführungen stammen aus der ungedruckten Festschrift, Gerhard Müller zum 70. Geburtstag von Kollegen und Schülern dargebracht, Gießen 1977.

Im Einvernehmen mit Bibliotheksdirektor Dr. Hermann Schüling, der in diesem Rahmen zugleich des langjährigen Wirkens von Prof. G. Müller im Bibliotheksausschuss und als dessen Vorsitzender gedenkt, wird die Arbeit in den "Kurzberichten" veröffentlicht.

H.G.G.

Vom Graecus und seinen Aufgaben nach den alten Gießener Universitätsstatuten

Die "Statuta Academiae Marpurgensis" vom Jahre 1629 legten die Grundzüge des praktischen Lehrbetriebs auch an der Ludoviciana bis ins 19. Jahrhundert fest. Diese vielleicht überraschende Feststellung wird verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die im Jahr 1607 gegründete "Ludwigs-Universität" in Gießen 1624 suspendiert wurde und sich 1629 als Hessen-Darmstädtische Universität in Marburg befand. Den soeben genannten "alten Statuten" von 1629<sup>1)</sup> waren "älteste Statuten" vorausgegangen, die im Zusammenhang mit der Gründung des Paedagogiums in Gießen 1605 bzw. mit dessen Ausbau zur Universität 1607 formuliert und später in Kraft gesetzt worden waren<sup>2)</sup>. Die Marburger Statuten von 1629 wurden bei der Verlegung der Universität 1650 unverändert übernommen und blieben in Gießen von 1650 bis ins Jahr 1879 gültig, freilich nicht ohne z. T. erhebliche Änderungen und Novellierungen, die aus dem 18. und besonders dem 19. Jahrhundert stammten.

Ausgehend von den Statuten von 1629 sollen in der folgenden Untersuchung einige Fragen im Zusammenhang mit der Professur für griechische Sprache, deren Inhaber kurz "Graecus" hieß, behandelt werden. Es wird dabei nicht nur die Stellung des Graecus innerhalb der Universität beleuchtet, sondern es werden auch die Richtlinien für seine Arbeit bis 1629 aus der übernommenen Tradition heraus aufgezeigt. Für die Ausarbeitung der einschlägigen Bestimmungen von 1629 können erstmals verschiedene Stufen nachgewiesen werden;

1. Vgl. jetzt: H.G. GUNDEL, Die alten Statuten der Gießener Universität - Statuta Academiae Marpurgensis 1629, Prolegomena zu einer Textausgabe, Gießener Universitätsschriften Bd. 3, Gießen 1977.
2. Hrsg. v. H. WASSERSCHLEBEN, Die ältesten Privilegien und Statuten der Ludoviciana, Programm Universität Gießen 1881.

aus der Analyse des Titels 61 ergibt sich zugleich der Ausblick auf die entsprechenden Formulierungen der Marburger reformierten Statuten von 1653, wobei völlig neues Licht auf die bisher noch ungeklärte Quellenfrage fällt. In einer letzten Betrachtungsreihe wird der Frage nach der tatsächlichen Gültigkeitsdauer der Weisungen von 1629 für den Graecus an der Universität Gießen nachgegangen. Die Behandlung dieser Fragen ist nicht nur für die Geschichte des Faches Griechisch aufschlußreich, sondern sie liegt auch im Interesse moderner universitätsgeschichtlicher Bemühungen.

Der Beitrag möge einen Geburtstagsgruß bieten für den Gelehrten und Freund, der nach dem 1946 aufgezwungenen Wegfall der Klassischen Philologie in Gießen<sup>3)</sup> seit 1962 als erster neuer Lehrstuhlinhaber für Griechisch an der Justus-Liebig-Universität sein Fach in Lehre und Forschung wieder aufgebaut hat.

## I

Vorweg sei die Stellung des Graecus in den ersten Jahren der Ludwigs-Universität kurz skizziert. Es gab in Gießen die damals an deutschen Universitäten üblichen vier Fakultäten, die der Theologen, Juristen, Mediziner und Philosophen. Die Philosophische Fakultät war aus der mittelalterlichen Artistenfakultät hervorgegangen und rangierte deshalb an letzter Stelle. Sie wurde 1607 mit acht Lehrstühlen ausgestattet, deren Inhaber in den ältesten Statuten (Tit. VII 4-12) in der folgenden Reihenfolge aufgeführt werden: Ethicus, Logicus, Graecus, Historicus, Physicus, Rhetor, Mathematicus, Hebraeus.

3. Vgl. H. G. GUNDEL, Die Klassische Philologie an der Universität Gießen im 20. Jahrhundert, in: Ludwigs-Universität, Justus Liebig-Hochschule 1607-1957, Festschrift zur 350-Jahrfeier. - Gießen 1957, 192-221.

Von ihnen allen wurde erwartet, daß sie ihr Fach besonders in Vorlesungen, Disputationen und Declamationen vertraten (VII 3 ut ea qua poterunt fide et virtute professiones suas tam praelegendo, quam disputando et declamando exornent et amplificent). Die dem Graecus in der Liste eingeräumte dritte Stelle kann eigentlich nur eine gewisse Wertung ausdrücken. Dies mag zurückgehen auf älteste Marburger Tradition: im Freiheitsbrief Philipps des Großmütigen für die Universität Marburg von 1529 rangierte er an zweiter Stelle unmittelbar nach dem Hebraeus; daß man in der Reihenfolge gewisse Verschiebungen vornahm, erweisen die Marburger Statuten von 1560, die in Cap. 26, 5 zwar acht Philosophi, den Graecus dabei aber an 6. Stelle nennen. Die Vertretung des Griechischen durch einen Ordinarius gehörte jedenfalls zu den Selbstverständlichkeiten dieser ältesten, 1527 gegründeten evangelisch-lutherischen Universität Marburg, die ihr Gepräge besonders durch Theologie und Humanismus erhalten hatte. In diese Tradition ist auch die Stellung des Graecus an der Gießener Universität einzuordnen.

In der Frühzeit der Gießener Universität wirkten als Graeci die folgenden Professoren:

Christophorus Helvicus (Helwig, 1605-1610),

Christoph Scheibler (1610-1614),

Johannes Steuber (1615-1620),

Martinus Helvicus (1620-1624).

In Marburg folgten ihnen:

Theodorus Vietor (1625-1639),

Johannes Conradus Dietericus (Dieterich, 1639-1650),

der anschließend bis zu seinem Tod 1667 in Gießen lehrte. Da sich die Reihe der Fachvertreter für Griechisch in der Folgezeit lückenlos nachweisen läßt, ist die Meinung, Griechisch sei bis um 1800 in Gießen

nur "gelegentlich" vertreten gewesen<sup>4)</sup>, auch durch die prosopographisch-statistische Durchmusterung der Quellen widerlegt.

## II

Im Rahmen einer Betrachtung der uns erhaltenen Ordnungen bzw. Richtlinien für die Arbeit des Graecus in der Frühzeit der Gießener Universität sei zunächst vermerkt, daß die Gründungsurkunde des Gymnasiums aus dem Jahre 1605 weder einen Graecus nannte noch entsprechende Aufgaben umriß<sup>5)</sup>. Am Anfang stehen vielmehr die ältesten Statuten der Universität, die 1615/6 nach längerer Vorbereitungszeit abgeschlossen und auf den 12. Oktober 1607 zurückdatiert wurden<sup>6)</sup>. Sie enthalten nur den folgenden kurzen Satz (Tit. VII 7, S. 20 Wasserschleben):

Graecus enarrabit alternatim vel libros Graecos Aristotelis vel Patres Graecos vel Poetas et Oratores Graecos, Hesiodum, Homerum et probatos alios.

Damit war ein Stoffplan umrissen, der die wichtigsten und auch für die damalige Zeit grundlegenden Literaturgattungen und Autoren - letztere in exemplarischer Auswahl - nannte und hier keiner weiteren Erörterung bedarf.

Wenn man der Frage nach der Herkunft dieser Bestimmungen nachgeht, muß man vor allem eine grundsätzliche Einstellung sowohl des

4. Otto IMMISCH, Geschichte des großherzoglich hessischen philologischen Seminars in Gießen, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins 20, 1912, 3. Richtiggestellt bereits bei GUNDEL, Die Klassische Philologie, Festschrift Gießen 1957, 194, wo die Reihe der Graeci lückenlos bis 1832 nachgewiesen ist (auch für spätere Zeiten: 196 ff.).
5. Die Gründungsurkunde des Gymnasiums in Gießen, hrsg. v. J. SCHAWÉ, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins 40, 1955, 29 ff., bes. 35.
6. Wilhelm Martin BECKER, Das erste halbe Jahrhundert der hessen-

Landgrafen Ludwig V. (1596-1626) als auch der in Gießen wirkenden Professoren berücksichtigen: sie suchten für den Aufbau und die Verfassung der neuen Universität bewußt den Anschluß an die Marburger Tradition. So heißt es in den Privilegia et leges Ludwigs V. von 1607 (S. 12 Wasserschleben) wie folgt:

Erstlichen wöllenn wir diesze vnserer Universitet mit allen denen privilegien vnnd immuniteten vnnd in allem gleichmäzige Freyheiten gegeben habenn, mit welchen weilandt der Hochgeborne Fürst vnser geliebtter Herr Grossvater Landgraue Philippsz der eltter etc. lobsehligger gedächtnusz die Universitet zue Marpurck begnadigt vnd begabet hatt, inn allermaszen gemelte Universitet Marpurck dieselbige bisdahero inn brauch vnd übung gehabt. Ein Blick in die Marburger Praxis vor 1605/7 zeigt, daß in der "Reformation und Ordnung" von 1564<sup>7)</sup> der Graecus nicht erwähnt wird, offenbar weil man damals für ihn Reformen vorzuschlagen nicht für nötig hielt. Die Marburger Statuten von 1560<sup>8)</sup> nennen zwar in Cap. 26, 5 den professor Linguae Graecae, bringen aber keine weiteren Einzelheiten. Dies war auch nicht erforderlich, weil man sich damals - und auch später - an die wohl als grundlegend angesehene Weisung

---

darmstädtischen Landesuniversität, in: Die Universität Gießen von 1607-1907, Festschrift zur dritten Jahrhundertfeier Bd. I, Gießen 1907, 87 ff. 90.

7. "Reformation und Ordnung" Philipps des Großmütigen vom 14. Januar 1564, gedruckt Marburg 1565, Nachdruck u. a. bei Bruno HILDEBRAND, Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Großmütigen. Marburg 1848, Nr. XX, S. 79-91.
8. Scriptum pro ordinanda et emendanda Academia 1560, hrsg. v. H.G. GUNDEL, Die Statuten der Universität Marburg von 1560, in: Academia Marburgensis, Festschrift des Fachbereichs Geschichtswissenschaften der Philipps-Universität zum 450. Jubiläum der Universität Marburg, 1977, 111-179.

im Freiheitsbrief Philipps des Großmütigen von 1529 hielt <sup>9)</sup>:

"In allen yden Facultatibus, Artibus und Linguis ... (sollen sein Professorn) ... in Linguis, Erstlich Lingua Hebraica ... Item in Lingua Graeca, ein Gelährter Graecus, der erstlich Grammatica, folgendes Homeri, Hesiodi, Aristophanis, Theocriti und andere opera für und für treiben soll."

In engem Zusammenhang mit dem Freiheitsbrief standen die Marburger Statuten von 1529 <sup>10)</sup>; in ihnen ist der Graecus nicht erwähnt. Damit sind wir zu der in Marburg für die Periode 1529-1605 verbindlichen Grundlage vorgestoßen - und diese wurde in Gießen mit einigen Abänderungen übernommen, auf die später noch kurz hinzuweisen sein wird. Die Übernahme erstaunt nicht bei dem raschen Aufbau der Universität Gießen; wesentlicher dürfte freilich der Gesichtspunkt gewesen sein, daß man die überkommenen Formulierungen sachlich nicht beanstandete, wohl aber etwas modifizierte.

Aber man überdachte die Statuten von "1607" in Gießen. Wir wissen davon, daß man während der 2. Dekade des 17. Jahrhunderts in der Philosophischen Fakultät auch über Vorschläge zum Ausbau und zur

---

9. Der Freiheitsbrief des Landgrafen Philipp vom 31. Aug. 1529, abgedruckt nach der Gießener Handschrift 33a (Universitätsbibliothek) von B. HILDEBRAND, Urkundensammlung (s. o. Anm. 7), Nr. III S. 6 ff., hier: S. 10. Dieser Freiheitsbrief ist auch als Titel 1 in die Statuten von 1629 eingerückt, Universitätsbibliothek Gießen Handschrift 33b, für die Orthographie des obigen Zitats (f. 8f.) hier benutzt.

10. Die Statuten der Universität Marburg vom 31. Aug. 1529, hrsg. nach der Handschrift 33a der Gießener Universitätsbibliothek von B. HILDEBRAND, Urkundensammlung Nr. IV, S. 19ff, bes. 22. Die von Hildebrand 19, Anm. genannte spätere Marburger Abschrift befindet sich heute im Hessischen Staatsarchiv Marburg, 305<sup>a</sup> AI3, f. 5-13a. Das Original dieser Statuten liegt bei den Urkunden in der Gießener Universitätsbibliothek. Vgl. A. ECKHARDT, Universitätsarchiv Gießen. Urkunden 1341-1727 (Ber. u. Arb. aus der Universitätsbibliothek Giessen, 28, 1976), S. 102 f. Nr. 217.

Novellierung der Statuten verhandelte <sup>11)</sup>. Aber in dem uns erhaltenen bzw. heute wieder greifbaren Aktenmaterial lassen sich Einzelheiten, die auf den Graecus zu beziehen wären, leider nicht oder noch nicht wieder ausmachen. Die politische Entwicklung wies jedoch andere Bahnen.

Ludwig V. wurde im Jahre 1623 kraft kaiserlichen Urteils im Marburger Erbfolgestreit alleiniger Eigentümer der Marburger Erbschaft und damit der Philippina, die von 1567 bis 1604 den hessischen Territorien, insbesondere aber Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel als "Samtuniversität" gedient hatte. Er suspendierte daraufhin 1624 die Universität Gießen und übernahm 1625 die Universität Marburg. Freilich erwies sich eine zunächst geplante Fortführung der Philippina als gemeinsamer Universität für beide hessische Landgrafschaften als bald als unmöglich, so daß der Landgraf von Hessen-Kassel eine ephemere Universität Kassel (1633-1653) einrichtete, Marburg aber als Hessen-Darmstädtische Universität bestand.

1626 veranlaßte Ludwig V. der Getreue noch kurz vor seinem Tode eine Neufassung der Universitätsstatuten, und sein Sohn und Nachfolger Georg II. (1626-1661) förderte die alsbald angelaufenen Vorarbeiten. An ihnen beteiligten sich aus den Reihen der Universität vor allem der Theologe Balthasar Mentzer bis zu seinem Tode (1627), der Theologe und Bibliothecarius Johannes Steuber (1590-1643) und der Jurist Anton Nesen(us) (1582-1640). So entstand in mehrjähriger Arbeit das umfangreiche Werk der Statuta Academiae Marpurgensis de anno 1629. Sie enthalten in ihrem historischen Teil (Tit. 1-9) die wichtigsten Urkunden zur Entwicklung der Universitäten Marburg und Gießen bis zum Jahre 1629 in Abschrift. Der Hauptteil (Tit. 10-113) enthält alle leges, Satzungen, Weisungen und Formulare für die Lehrenden, Lernenden

---

11. Vgl. BECKER, Festschrift Universität Gießen 1907 I, 91.

und alle anderen Personen im Bereich der Universität. Diese Statuta wurden am 1. November 1629 bzw. - nach Fertigstellung eines Nachtrages - am 14. November 1629 von Georg II. unter Gegenzeichnung seines Kanzlers Anthon Wolff von Todenwarth in Kraft gesetzt und der Universität, d. h. Rektor und Senat, übergeben. Das Original wird seit 1893/4 in der Universitätsbibliothek Gießen als Handschrift 33b aufbewahrt, ein stattlicher Band mit 221 Folio-Blättern, sorgfältiger Beschriftung und angehängtem landesfürstlichem Siegel; der heute stark abgegriffene Einband läßt die eindrucksvolle Ausfertigung auch des Äußeren noch durchaus erkennen. Diese Statuten von 1629 sind in verschiedenen Abschriften erhalten. Daß der Text nie gedruckt worden ist, muß vom Standpunkt universitätsgeschichtlicher Forschung aus - nicht nur für Marburg und Gießen - als eine empfindliche Lücke bezeichnet werden.

### III

Diese Statuta Academiae Marpurgensis vom Jahre 1629 enthalten in Tit. 61, fol. 132b - 133b ausführliche Bestimmungen für die Arbeit des Graecus, die nunmehr - übrigens erstmals - im Druck zugänglich gemacht werden sollen:

#### Titulus LXI.

#### De Graeco.

1. Cum ad linguae Graecae perfectionem styli Poetici et Oratorii requiratur cognitio, Graecus Professor utrumque suis Auditoribus, sed alternatim, proponet, semestrium ordine servato, et a facilliori, oratorio nimirum stylo, initio facto, ne Carminis Graeci, Dialectis saepe obscurati, difficultate deterriti discipuli, in ipso veluti vestibulo, animum despondeant et deficiant.

2. Quia in Paedagogiis et trivialibus Scholis studiosi, qui publicas lectiones audire volunt, probe instituti esse debent in Grammaticae Graecae praeceptis, in vocum Graecarum flexionibus, nomenclatura et in Syntaxi, maxime vero, quatenus ea discrepat a Latina, non opus habet, Grammaticam dictare operose inculcare et repetere, sed Graecum aliquem scriptorem ad manus sumet, eumque, quantum fieri potest, a verbo ad verbum interpretabitur, nisi quoties phrasis aliqua obscurior paraphrasin postularit, et, quo facilius intelligatur author, suis eum analysibus, Logica cum primis, explicabit, difficiliorum thematum rationem investigabit, apophthegmata, moralia et memorabilia observari, et locis communibus inseri iubebit, adagia notabit, et, unde originem duxerint, dictabit, cognatas phrasas obiter indicabit, ac pensum suum spacio semestri absolvet, eoque Auditores suos assuefaciet, ut, quae ipse repetitione digna iudicavit, illi domi, praeunte privato praeceptore, diligentius repetant.

3. In Oratorum explicatione materiam Graece vertendam sub finem Lectionum singularum praeleget, quam versam vel privati praeceptores, vel, si commode fieri potest, ipse ab Auditoribus exiget et corrigit. In Poetarum explanatione Poetices Latinae Professorem imitabitur, Graecorum Carminum parodias dictando.

4. Ex Poetis autem et oratoribus Graecis interpretabitur eos potissimum, qui Latinis eiusdem generis authoribus imitandis accommodatiores sunt, ut ex Poetis Homerus, et ex oratoribus Isocrates, quorum ille Poesews, hic eloquentiae Graecae merito dicitur pater.

5. In Homero Dialecti, praecipue Ionicae, suavitatem et

Fabularum Poeticarum utilitatem ex earum origine et mythologiis ostendet, ac Auditores hac ratione ad imitationem Latini Homeri, Virgilii scilicet, traducet. In Isocrate vero sermonis perspicuitatem admiratus, particularum in lingua Graeca multo frequentiorum, quam in Latina, usum et vim explicabit, hocque efficere allaborabit, ut discipuli inde ad maiorem utriusque Oratoris, Isocratis et Ciceronis, amorem imitando pelliciantur. f. 133b

6. Ab Isocrate paulatim etiam deducet suum Auditorium ad succinctam Demosthenis gravitatem in Olynthiacis et Philippicis Orationibus praecipue interpretandis, ubi probabit, tantam in Demosthene vim, tam densa omnia, tam nihil ociosum, ut, nec quod desit, nec quod redundet, in eo inveniantur, inde ad Plutarchum, Platonem, Herodotum, Dionysium Halicarnassaeum etc. quin et ad Ecclesiasticos scriptores, tam Historicos, quam dogmaticos accedat.

7. Nec Graecum Professore Homero immori necesse est, verum et Hesiodum, Pindarum, Euripidem, Aristophanem, Theocritum etc. praelegere potest.

8. Privatum Collegium aperiet, in quo Auditoribus exercitia Oratorii et Poetici styli proponantur, declamationes conscribantur et habeantur, Colloquia item Graeca instituantur, et, ut singulis trimestribus Graeca Oratio publice habeatur, annitetur.

Diese Bestimmungen von 1629 sind wesentlich ausführlicher als die oben im Abschnitt II aus den "ältesten" Statuten von 1607 mitgeteilten. Bevor wir auf die inhaltliche Analyse eingehen, sei daher zunächst die Frage aufgeworfen, ob man zu ihrem Zustandekommen etwas feststellen kann, auch wenn einschlägige Akten - leider - fehlen. Zur Verfügung steht erstens eine Vorarbeit oder ein früher Entwurf der Statuten

aus der Zeit von 1626 oder 1627, erhalten in der Handschrift Hist. lit. 120 der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (Hs a 1 im Gesamtbestand der Statuten von 1629). In ihr heißt es Caput IX De philosophorum officio, 6 (fol. 15b f):

Graecus enarrabit Poetas et Oratores Graecos, Homerum, Hesiodum, Pindarum, Isocratem, Demosthenem, Plutarchum, et probatos alios autores.

Hier sind Aristoteles und patres Graeci von der ihnen 1607 eingeräumten ersten Stelle entfernt und überhaupt nicht mehr genannt, wahrscheinlich aber doch unter die "probatos alios autores" eingereiht. Gegenüber 1607 neu genannt sind aber Pindar, Isocrates, Demosthenes und Plutarch, Schriftsteller, die dann auch in die Bestimmungen von 1629 übernommen wurden.

Zweitens bietet grundsätzlich ein Darmstädter Codex von 1628 durch Marginalnotizen wertvolle Informationen über die bei der Ausarbeitung der "alten" Statuten herangezogenen Vorlagen und Quellen (Staatsarchiv Darmstadt E 6 B [VI 1], Konv. 11, Fsc. 7 = Hs a im Statutenbestand). Leider aber sind dem Text über den Graecus (f. 76 - 76b) keine derartigen Hinweise beigeschrieben. Als Grund dafür kann man vermuten, daß den Bearbeitern des Entwurfes die vorgeschlagenen Bestimmungen wohl problemlos waren und Diskussionen nicht erforderten. Möglicherweise hatte man sich für den Text auch auf fakultätsinterne Formulierungen aus der Zeit um 1619/20 gestützt, die in den "Göttinger" Entwurf (Hs a 1) noch nicht oder noch nicht in ganzer Breite eingegangen waren.

Aus diesen Beobachtungen ergibt sich die Frage, ob man größere Unterschiede im Text des Entwurfes von 1628 (Hs a) im Vergleich mit der Originalausfertigung der Statuten von 1629 aufzeigen kann. Eine Kollation hat ergeben, daß eigentlich nur orthographische Varianten, leichte Umstellungen und letztlich unwesentliche Einzelheiten festzustellen sind; ich nenne:

Entwurf 1628

Original 1629

§ 1 perfectionem utriusque styli vestibulo, deficiant	perfectionem styli vestibulo, animum despondeant et deficiant
§ 2 Syntaxi graeca, maxime scriptorem assumet, quantum memorabilia notari, et	Syntaxi, maxime scriptorem ad manus sumet, eumque, quantum memorabilia observari, et
§ 3 explicacione	explanacione
§ 5 Auditores suos hac	Auditores hac
§ 6 ut, quod nec desit in eo, nec quod redundet, inveniatur	ut, nec quod desit, nec quod redundet, in eo inveniatur
§ 7 Graecum Professorum Homero	Graecum Homero
§ 8 conscribantur, et, ut	conscribantur et habeantur, Colloquia item Graeca instituantur, et, ut

Es besteht demnach kein Zweifel darüber, daß man den Text des Entwurfes von 1628 bis zur endgültigen Fassung 1629 nochmals durchgesehen, besonders im § 8 ergänzt und im übrigen sprachlich sowohl gerafft als auch etwas geändert hat. Im wesentlichen sind jedoch die Bestimmungen über den Graecus aus dem Entwurf von 1628 in das Original übernommen.

Wer der Verfasser des neuen Textes von 1629 war, läßt sich nicht oder noch nicht sagen. Verantwortlich waren auf jeden Fall der frühere Graecus Johannes Steuber und Anton Nesen - sowie letztlich der Senat. Man könnte jedoch vermuten, daß der damalige Graezist Theodor Vietor noch besonders zu den Formulierungen gehört wurde oder bei diesen mitgewirkt hat.

Für den Text des Titels 76 läßt sich die folgende Gliederung feststellen: Nach einer Einleitung (§ 1) folgt ein Hinweis über die Vorkenntnisse der Studenten im Griechischen und die aus ihnen sich ergebenden Aufgaben des Graecus (2), die sich besonders auf die Texte der griechischen

Schriftsteller, das a verbo ad verbum interpretari, das Notieren und Diktieren beziehen. Der folgende Absatz (3) befaßt sich mit den Übersetzungsübungen ins Griechische. Weisungen für den zu behandelnden Stoff, d. h. ein Lektüreplan (4-7), folgen, und am Schluß ist der besondere Zweck aller Sprachübungen für Deklamationen, Colloquien und griechische Orationes (8) betont.

Was kann man schließlich zum historischen Stellenwert dieser Bestimmungen feststellen? Zunächst sei kurz auf die den modernen Leser vielleicht überraschende Ausführlichkeit der Angaben über die Schulausbildung (§ 2) eingegangen. Bekanntlich war es ein Kennzeichen der damaligen Universitäten, daß ein Pädagogium zu ihnen gehörte. So sind in den Marburger Statuten von 1629 sehr ausführliche Bestimmungen de Paedagogio aufgenommen (Tit. 77-90), und diese wurden sogar mit ihrem Gedankengut epochemachend für die Entwicklung des damaligen höheren Schulwesens in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt<sup>12)</sup>. Eine gewisse Berücksichtigung dieser Bestimmungen (besonders Tit. 80 und 84f.) in Tit. 61 ist offenkundig, bisher freilich noch nicht in der Spezialliteratur beachtet.

Im Lektürekanon sind als tragende Bestandteile geblieben: Poesie (Homer), Philosophie, griechische Patristik und Rhetorik. Im einzelnen dagegen sind die Angaben gegenüber 1607 und 1529 nicht unerheblich erweitert. So sind neu aufgenommen zur Rhetorik Isokrates und Demosthenes, für andere Bereiche - in der Reihenfolge des

12. Wilhelm DIEHL, Die Schulordnungen des Großherzogtums Hessen I, 1903, 58-82; vgl. II, 212-221. Vgl. L. INGRAM, Die äußere Verfassung, in: Beiträge zur Geschichte des Ludwig-Georgs-Gymnasiums zu Darmstadt, Festschrift zu seinem 300-jährigen Bestehen, Darmstadt 1929, 11ff. (Aus der weiteren neueren Literatur, die jedoch auf die leges et Statuta Pädagogii Darmstadini vom 12. April 1629 nicht mehr näher eingeht, nenne ich hier nur "325 Jahre Ludwig-Georgs-Gymnasium Darmstadt", Festschrift Darmstadt 1954).

Textes - Plutarch, Platon, Herodot, Dionysios von Halikarnass und Historici (6) sowie Theokrit (7), freilich in Differenzierung der allgemeinen Übersicht von 1607, z. T. in Wiederholung von 1529 (Theokrit) bzw. unter Weglassung von Aristophanes (1529). Aristoteles fehlt (wie 1529, jedoch wohl bewußt gegenüber 1607); aber er ist in Tit. 55, 1 ff. De Logico et Metaphysico (freilich nicht mehr mit spätmittelalterlichem Ausschließlichkeitsanspruch), in Tit. 56, 6 De Physico, in Tit. 57, 1 ff. De Ethico und z. B. in Tit. 63, 1 De Rhetore ausdrücklich genannt (Platon ist auch in Tit. 57, 1 aufgeführt). Auswahl im einzelnen und Stoffverteilung, d. h. didaktische Entscheidungen, waren offenbar der Freiheit des Graecus überlassen, wie man aus dem Fehlen entsprechender Weisungen wird schließen dürfen.

Die ganze Arbeit des Graecus wurde gestellt unter die Devise der perfectio linguae Graecae im poetischen und rhetorischen Stil (1). Sie zielte auf die Imitatio (vgl. 5) und auf die sich daraus ergebende praktische Anwendung z. B. zu Gelegenheitsgedichten (vgl. 3) und griechische Reden (8).

Um diese Bestimmungen für den Graecus einzuordnen in den "Zeitgeist" der Statuten von 1629, sind noch einige zusätzliche Bemerkungen angebracht. Ausschlaggebend für die Stellung der Sprachen an den Universitäten waren die Gedanken der eloquentia und der imitatio, d. h. - anders ausgedrückt -: die formale Bildung stand unbedingt im Vordergrund<sup>13)</sup>. Man lebte nicht nur in einem durch die Anschauung Melanchthons geprägten Humanismus, sondern befolgte auch die

13. Vgl. Friedrich PAULSEN, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, I<sup>3</sup>, 1919, ND 1965, 265, 292, 347 ff. u. ö.

zeitgemäße Formel der "sapiens atque eloquens pietas"<sup>14)</sup>. Die vorwiegend formale Auffassung kommt im Titel 61 deutlich zum Ausdruck. Seine Formulierungen mochte man als wohlüberlegt ansehen und als für das 17. Jahrhundert erschöpfend werten.

Von dieser Warte aus ist auch ein Blick auf die Marburger Statuten von 1653, die einen betont konfessionell-reformierten Charakter tragen, interessant<sup>15)</sup>. Der Titulus XIII de Graeco (S. 61 f. Caesar) ist in acht Paragraphen gegliedert und gleicht in allen wesentlichen Stücken dem Titel 61 der Marburger Statuten von 1629. Da der Sachverhalt in dieser Klarheit bisher noch nicht erkannt war, mögen die Formulierungen der beiden ersten Paragraphen hier nebeneinander gestellt sein:

1629	1653
Cum ad linguae Graecae perfectionem styli Poetici et Oratorii requiratur cognitio, Graecus professor utrumque suis auditoribus, sed alternatim, proponet, semestrium ordine servato, et a faciliiori, oratorio nimirum stylo, initio facto, ne Carminis Graeci, Dialectis	Cum ad linguae Graecae perfectionem cognitio styli poetici et oratorii requiratur, Graecus Professor utrumque suis auditoribus, sed alternatim proponito, semestrium ordine servato, et a faciliiori, oratorio vid. stylo, initio facto, ne carminis Graeci, Dialectis

14. PAULSEN, Geschichte des gelehrten Unterrichts I 254. S.A. KAEHLER, Die Restauration im Jahre 1653, in: Die Philipps-Universität zu Marburg 1527-1927, Festschrift Universität Marburg 1927, 292, 25. Hinzuweisen wäre jetzt auch auf A. SCHINDLING, Humanistische Hochschule und freie Reichsstadt - Gymnasium und Akademie in Straßburg 1538-1621, Wiesbaden (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, 77) 1977.

15. Der Text wurde herausgegeben von Julius CAESAR, Academiae Marpurgensis privilegia, leges generales et Statuta Facultatum specialia anno MDCLIII promulgata, Marburgi, 1868.

saepe obscurati, difficultate deterriti discipuli, in ipso veluti vestibulo animum despondeant et deficient.

Quia in Paedagogiis et trivialibus Scholis studiosi, qui publicas lectiones audire volunt, probe instituti esse debent in Grammaticae Graecae praeceptis, in vocum Graecorum flexionibus, nomenclatura et in Syntaxi, maxime vero, quatenus ea discrepat a Latina, non opus habet, Grammaticam dictare, operose inculcare et repetere, sed Graecum aliquem scriptorem ad manus sumet, eumque, quantum fieri potest, a verbo ad verbum interpretabitur, nisi quoties phrasis aliqua obscurior paraphrasin postularit, et, quo facilius intelligatur author, suis eum analysibus, Logica cum primis, explicabit, difficiliorum thematum rationem investigabit, apophthegmata, moralia et memorabilia observari, et locis communibus inseri iubebit, adagia notabit, et, unde originem

saepe obscurati, difficultate deterriti studiosi in ipso veluti vestibulo animos despondeant.

Graecum aliquem scriptorem ad manus sumito, eumque quantum fieri potest, de verbo ad verbum interpretator, quoties phrasis aliqua obscurior paraphrasin postularit, et, quo facilius intelligatur Author, suis eum analysibus, cum primis logica, explicato, difficiliorum thematum rationem investigato, apophthegmata moralia et memorabilia observato, et locis communibus inseri iubeto, adagia notato, et unde originem

duxerint, dictabit, cognatas phrases obiter indicabit, ac pensum suum spacio semestri absolvet, eoque Auditores suos assuefaciet, ut, quae ipse repetitione digna iudicavit, illi domi, praeunte privato praeceptore, diligenter repetent.

duxerint, dictato, cognatas phrases obiter indicato, eoque auditores suos assuefacito, ut quae ipse repetitione digna iudicavit, illi domi praeunte privato praeceptore vel soli diligenter repetant. Ac Grammaticam Graecam ne plane negligito.

Auch in den folgenden Paragraphen weisen die Statuten von 1653 gegenüber denen von 1629 leichte textliche Varianten, Umstellungen und Auslassungen auf; hervorgehoben zu werden verdient, daß 1653 der § 3 der Ordnung von 1629 ganz weggefallen ist und daß in § 8 der Hinweis auf die Colloquia Graeca fehlt. Im Lektürekatalog, d. h. bei den genannten Schriftstellern, und in der Ausrichtung des Ganzen auf exercitia und praktische Anwendung ergeben sich jedoch keinerlei Unterschiede zwischen den beiden Statutenwerken von 1629 und 1653.

Mit diesen Feststellungen kann nunmehr erstmals ein Problem zumindest für ein Teilgebiet geklärt werden, das für die bisherige Forschung noch unlösbar war und das z. B. S.A. Kaehler in der Festschrift Marburg 1927<sup>16)</sup> wie folgt umrissen hat: "Ob Dauber" (der wichtigste Bearbeiter der Statuten von 1653) "ein Vorbild benutzt hat

16. S.A. KAEHLER, Festschrift Universität Marburg 1927, 284, Anm. Die ebd. skizzierte Auffassung von H. HERMELINK (Festschrift Marburg 1927, 92, 36), die Marburger Statuten von 1560 hätten die Vorlage für die Statuten von 1653 gebildet, ist durch die vorliegenden Untersuchungen nicht mehr haltbar, ja im Sachlichen für den Graecus als irrelevant zu bezeichnen.

und welches etwa in Betracht kommt, hat sich nicht feststellen lassen". Für den Graecus jedenfalls dienten die Marburger Statuten von 1629 eindeutig als Vorbild. Daß man diese Zusammenhänge, die sich im übrigen meines Erachtens auch für viele andere Titel der beiden Statutenwerke nachweisen lassen, noch nicht für die universitätsgeschichtliche Forschung erfaßt hat, liegt zum großen Teil daran, daß die Statuten von 1629 noch nicht im Druck zugänglich sind <sup>17)</sup>.

#### IV

Schließlich sei noch auf die Frage nach der Gültigkeitsdauer der Bestimmungen für den Graecus in den Statuten von 1629 eingegangen. Bei der Rückverlegung der lutherischen Universität von Marburg nach Gießen im Jahre 1650 hat man die Statuta Academiae Marpurgensis ohne Änderung übernommen <sup>18)</sup>. In späterer Zeit wurden manche Formulierungen, besonders im Zusammenhang mit Inspektionen und mit den auf diese folgenden landesfürstlichen Reskripten immer einmal wieder einer z. T. scharfen Kritik unterzogen, besonders 1719/20. So wurde bei dieser Gelegenheit sehr deutlich moniert, daß verschiedene Anweisungen über den Stoff der Lehre inzwischen überholt waren. Aber vom Graecus ist weder damals noch später irgendwo ausdrücklich die Rede.

Eine tiefgreifende strukturelle Verschiebung bahnte sich allerdings dann in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts an. Aus den früheren "Linguae" entstand allmählich nicht nur die Klassische Philologie und

17. Hier darf ich darauf hinweisen, daß eine Textausgabe der Statuta Academiae Marpurgensis 1629 von mir vorbereitet wird, die in absehbarer Zeit im Rahmen der Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen erscheinen soll.

18. Eine Überarbeitung des Textes hat man wohl für nötig gehalten, aber - schon aus Zeitnot - nicht realisiert, vgl. BECKER, Festschrift Gießen 1907 I 359.

aus ihr im 19. Jahrhundert die moderne Altertumswissenschaft, sondern es entwickelten sich auch die neueren Philologien. Diesem Umschwung kann hier nicht nachgegangen werden. Nur das Folgende sei gesagt. In Gießen ist die neue Epoche mit einem großen Gelehrten zu verbinden, mit Friedrich Gottlieb Welcker (1804-1816 an der Ludoviciana), dessen Lehraufgaben 1809 mit "griechischer Literatur und Archäologie" festgelegt wurden - übrigens die erste offizielle Vertretung der Archäologie an einer deutschen Universität überhaupt. Auf Anregung Welckers wurde 1812 das "Philologische Seminar" als öffentliches, praktisches Institut gegründet, das - offenbar nach einer gewissen Anlaufzeit - 1827 Statuten erhielt <sup>19)</sup>.

Das (klassisch-philologische) Seminar war gemäß diesen Statuten dazu bestimmt "die philologische Bildung auf der Landes-Universität Studirender zu befördern" (§ 1); der "allgemeine Zweck" (§ 2):

"durch möglichst vielfache und literarische Unterstützung jeder Art die Studien der Alterthumswissenschaft zu erhalten, fortzupflanzen und zu erweitern, ist in so fern ein besonderer und zwar zweifacher, als er beabsichtigt:

- 1.) die Cultur der philologischen Studien auf der Landes-Universität zu befördern, indem durch das Institut den Studirenden jeder Facultät Gelegenheit gegeben wird, die bereits erlangte philologische Bildung zu vervollkommen;
- 2.) eine Pflanzschule philologisch gebildeter, brauchbarer Gymnasial-Lehrer zu werden."

19. Statuten des Großherzoglich Hessischen philologischen Seminars in Giessen, in: Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt Nr. 45 vom 26. Sept. 1827, S. 425-430. Vgl. O. IMMISCH, Geschichte des Philologischen Seminars in Gießen, Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins 20, 1912, 11 zu dem von Friedrich Osann entworfenen "Statut" vom 13. September 1827: "das nebst Zusätzen von 1829 und 1831 strenggenommen noch heute gilt". Vgl. auch GUNDEL, Festschrift Universität Gießen 1957, 196.

Die Bestimmungen über die Mitglieder (ordentliche - außerordentliche), Aufnahmeformalitäten und Disziplinarordnung (§§ 3-12) können hier ebenso übergangen werden wie die über die Direktion und den zweiten Lehrer (§§ 13-14). Für die Praxis aber wurde § 15 besonders wichtig:

"Die Übungen, wobei die Seminaristen nach der Ordnung, welche durch die Zeit ihrer Aufnahme bestimmt ist, abzuwechseln haben, werden in 5 wöchentlichen fest stehenden Stunden sämtlich in lateinischer Sprache angestellt und bestehen:

- 1.) in genauer Interpretation griechischer und lateinischer Schriftsteller, mit beständiger Rücksicht auf Kritik, dergestalt, daß alle halbe Jahre sowohl ein griechischer, als auch ein römischer Autor erklärt wird, jeder zwei Stunden wöchentlich; mit Erklärung des griechischen Schriftstellers werden zugleich Übungen im griechischen Schreiben verbunden;
- 2.) in schriftlichen Ausarbeitungen über philologische Gegenstände jeder Art, nach freier Wahl der Seminaristen, welche zugleich zum Disputiren Veranlassung geben werden, indem jede Ausarbeitung von einem bestellten Opponenten beurtheilt wird, wöchentlich eine Stunde; letzterem muß die zu beurtheilende Abhandlung spätestens 8 Tage vorher zur Einsicht abgeliefert werden, welcher dieselbe dann 2 Tage vor der zur öffentlichen Beurtheilung bestimmten Stunde dem Lehrer zustellen muß."

Wir brechen diesen Paragraphen hier ab und gehen auch nicht auf die weiteren Bestimmungen ein (Hospitieren, Zeitplan, Preise, Veröffentlichungen, Bibliothek und Fonds, §§ 16-23), sondern stellen nur fest: in den Seminarstatuten von 1827 sind die Statuten von 1629 überhaupt nicht erwähnt. Eine Analyse erweist aber, daß man im Jahr 1827 vor allem die alten §§ 2 und 8 durch die inzwischen zeitgemäße Form des Seminars ersetzte, ohne die übrigen Bestimmungen für den

Graecus ausdrücklich zu kassieren oder einen neuen Lektüreplan aufzustellen. Auch damit bestätigt sich für den Graecus das aus anderen Beobachtungen gewonnene Bild von der allmählichen Aushöhlung der Statuten von 1629. In der Praxis wird man in den folgenden Jahrzehnten auch in den Vorlesungen weitgehend ohne den Titel 61 ausgekommen sein.

Das neue Universitätsstatut, das am 1. 1. 1880 in Kraft trat<sup>20)</sup>, enthielt keine detaillierten Bestimmungen mehr für die Aufgabengebiete der einzelnen Professuren. Die aus dem Geiste von Neuhumanismus, Romantik, Historismus und den ihnen folgenden Strömungen geprägte Altertumswissenschaft setzte in Forschung und Lehre in vieler Hinsicht Akzente anders, stützte sich aber in ihrer Arbeit selbstverständlich auf die Autoren und Texte als unersetzliche Quellen, die bereits in den Statuten von 1629 für den Graecus in Auswahl genannt sind.

Die vorstehenden Ausführungen wollten den Blick lenken auf die für die Arbeit des Graecus an der Universität Gießen grundlegenden Weisungen von 1629, die man immerhin in der Zeitspanne von etwa 180 Jahren als bindend ansah. Eine derartige Feststellung zeigt, daß die Verfasser der Statuten von 1629 auf diesem Teilgebiet gründliche Arbeit geleistet hatten, die freilich - und wie konnte dies anders sein - nur aus den Anschauungen ihrer Zeit heraus verstanden und gewürdigt werden kann. Dem Graecus, der zum indiskutablen alten Personalbestand unserer Universität gehörte, war für seine Arbeit eine wohlüberlegte Richtschnur gegeben.

---

20. Statut über die Organisation der Landes-Universität Gießen, Hess. Reg. Bl. 1879, Nr. 58, 715-725 (vgl. auch Regesten Festschrift Universität Gießen 1907 I 404, Nr. 742). Mit diesem Statut waren die alten Gießener Statuten von 1629 (Statuta Academiae Marpurgensis) auch in den bis dahin noch gültigen Teilen außer Kraft gesetzt.

Möge dem Fach Griechisch auch an unserer Justus-Liebig-Universität eine weitere Zukunft beschieden sein. Der Graecus des 20. Jahrhunderts wird anknüpfen können an das Wirken eines neuen Archegeten: Gerhard Müller (1962-1976). Ihm hat die nach 1946 so wechselvolle Geschichte der Universität Gießen gleichsam die Rolle eines Phoenix zugewiesen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Vom Graecus und seinen Aufgaben nach den alten Gießener Universitätsstatuten (1629)	7
Einleitung	7
I. Von der Stellung des Graecus	8
II. Zur Entstehung der neuen Bestimmungen	10
III. Tit. LXI, De Graeco. Textausgabe und Analyse	14
IV. Von der Gültigkeitsdauer	24
Schlußbemerkung	27
Inhaltsverzeichnis	29
Abbildungsverzeichnis	30
Abbildungen	

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Christophorus Helvicus (Graecus 1605-1610)

Abb. 2 Christophorus Scheibler (1610-1614)

Abb. 3 Johannes Steuber (1615-1620)

Abb. 4 Theodorus Viotor (1625-1639)

Abb. 5 Johannes Conradus Dietericus (1639-1667)

(ein Porträt von Martinus Helvicus, Graecus 1620-1624 in  
Gießen, ist nicht erhalten.)

Abbildungsnachweis: nach Vorlagen in der Porträtsammlung der Uni-  
versitätsbibliothek Gießen.

Zu Abb. 3-5 vgl. zuletzt C. Graepler, *Imagines professorum Aca-  
demiae Marburgensis*, Marburg 1977, 34ff. Nr. 55, 79, 95.

Abb. 4 nach dem Halbfigurenbild von Joh. Balthasar Becker (1631) in  
der Professoren-Galerie der Universität Gießen, Original z. Zt. in  
der Aula. Das Gemälde wird hier erstmals - freilich nur in Schwarz-  
Weiß-Reproduktion - abgebildet.

Photo-Arbeiten für die folgenden Abbildungen: W. Diegel, Universitäts-  
bibliothek Gießen.



*Helvicus* haec facies: gemio qui insignis Hebraeus,  
Theologus, Latinus, Graecus et Historicus.  
Proh dolor: hoc Patriae Decus ingens morte peremptum  
Heu jacet: at scriptis Vivit ubique suis.

1. Christophorus Helvicus  
(Graecus 1605-1610)



2. Christophorus Scheibler  
(Graecus 1610-1614)



Symbolum.

μέγας ποσειδῶν ἢ εὐβέρεια μετ' ἀνιερθείας.

3. Johannes Steuber  
(Graecus 1615-1620)



4. Theodorus Viator  
(Graecus 1625-1639)



Qui nuper Graecae referavit mystica lingua,  
 Historia caudeo asseruitque sua.  
 Magnus Ditrichius maiore Platone reusq.  
 Atque Hippocratici gloria magna canori.  
 Pingit hanc facie, sed cunctula muneris mentis,  
 Pingere nec Deucis Parrhasiusve potest.  
 Quam pietate gravem & meritis dum reddidi Astus,  
 Verius, ne tantum flet pia Gisastrum.

5. Johannes Conradus Dietericus  
 (Graecus 1639-1667)